

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 09.09.2024

Geschäftszeichen 632.99 / 2024_077

Beschlussorgan Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am 23.09.2024

BV 094/2024

Betreff: **Baugesuche**
Erbach, Ringingen, Steienenfeld, Flst. 1842 + 1843
Neubau eines Schweinemaststalls - Bauvoranfrage
Außenbereich nach § 35 BauGB

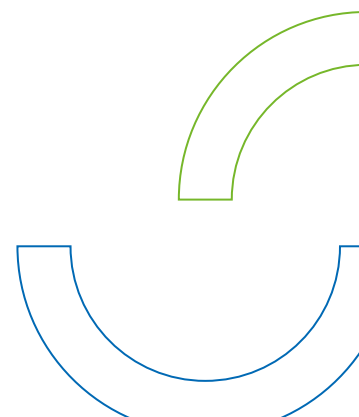
Anlagen: Anlage 1: Übersichtsplan
Anlage 2: Lageplan
Anlage 3: Einzelfragen
Anlage 4: Grundriss, Schnitte
Anlage 5: Geruchsberechnung 2021

Beschlussvorschlag

Dem Bauvorhaben wird, sofern es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB handelt, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

Eingereicht wurde eine Bauvoranfrage. Der Bauherr ist ein Einzelunternehmen. Beantragt wird der Neubau eines Schweinemaststalls (bis 1.500 Mastschweine) in Erbach, Ringingen, Steinenfeld, Flst. 1842 und 1843.

Die zu klärenden Einzelfragen ergeben sich aus Anlage 3.

1. Ist das Vorhaben als im Außenbereich privilegiert zulässig?
2. Wird das Vorhaben immissionsschutzrechtlich getrennt vom in der Nachbarschaft vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb eingestuft?
- 3.1 Ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig?
- 3.2 Ist für die Genehmigung ein baurechtliches Verfahren ausreichend?

Die Fragen 2 – 3.2 betreffen ausschließlich die Zuständigkeit des Landratsamts und werden hier nicht betrachtet. Frage 1 beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Auszug aus § 35 BauGB:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn ... und wenn es

1. einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, ...
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, ...

In wie weit hier ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt (Bauherr ist eine Firma) oder § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zur Anwendung kommen kann, ist ebenfalls vom Landratsamt zu beurteilen.

Sofern das Landratsamt eine Privilegierung nach § 35 BauGB feststellt, ist zusätzlich die Frage des gemeindlichen Einvernehmens zu klären.

Sofern das Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert ist, empfiehlt die Verwaltung, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.